**40 642/1**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Flachbrunnen I und II (Fl.Nr. 231/3, Gmkg. Weiher) zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Mitgliedsgemeinden der Marloffsteiner Gruppe**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Erlanger Stadtwerke AG hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) vom 18.06.2007, Az. 40 6421.1 für die Entnahme von Grundwasser aus den Flachbrunnen I und II zum Zwecke der Trinkwasserverordnung der Mitgliedsgemeinden der Marloffsteiner Gruppe beantragt. Das Wasserversorgungsunternehmen beabsichtigt die Entnahme aus dem Flachbrunnen I von bisher 3 l/s auf 15 l/s zu erhöhen. Die Entnahme aus dem nahe gelegenen Flachbrunnen II wird dabei entsprechend reduziert. Die mit Bescheid vom 18.06.2007 bereits bewilligte Momentanentnahmemenge von insgesamt 18 l/s aus den Flachbrunnen I und II bzw. die Jahresentnahmemenge von 500.000 m3 aus der Wassergewinnungsanlage bleiben unverändert. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach §§ 7 i.V.m. 9 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Begründung:**

Auf Grund der Erhöhung der Entnahmemenge aus dem bestehenden Flachbrunnen I bei entsprechender Reduzierung der Entnahmemenge aus dem nahe gelegenen bestehenden Flachbrunnen II unter Beibehaltung der bereits bewilligten Momentanentnahmemenge von 18 l/s aus beiden Brunnen und Beibehaltung der bereits bewilligten Jahresentnahmemenge von 500.000 m3 aus beiden Brunnen ist eine Übernutzung des Grundwasserleiters bzw. nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten. Die 50-Tageslinie liegt bei den möglichen Entnahmen aus den Flachbrunnen I und II innerhalb der ausgewiesenen engeren Schutzzone.

Auswirkungen auf oberflächennahe Wasservorkommen oder Bodenschichten, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Aufgrund der beantragten Änderung ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen entstehen.

Höchstadt a.d. Aisch, 04.12.2019

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Umweltamt

Bauer